

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß DSGVO

zwischen

dem Kunden, der angebotenen Archivierungssoftware  EASY-DOCS

(Auftraggeber i.S.d. DSGVO, im Folgenden „Auftraggeber“)

und

D-H-V Dienstleistungs-, Handel- und Vermittlungsgesellschaft mbH
Niedererbacher Str. 10,
56412 Nentershausen

(Auftragnehmer i.S.d. DSGVO, im Folgenden „DHV“ oder „Auftragnehmer“)

1. Einleitung

Diese Vereinbarung regelt die gegenseitigen Verpflichtungen zum Datenschutz, die sich aus der Nutzung der von DHV erstellten, gelieferten oder anderweitig zur Verfügung gestellten Produkten und Dienstleistungen ergeben oder in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte von DHV oder durch DHV Beauftragte personenbezogene Daten des Auftraggebers oder anderer Betroffener (im Folgenden auch „Daten“ genannt) verarbeiten, speichern, einsehen oder auf andere Art und Weise bearbeiten oder verwenden und soweit dadurch eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch DHV als Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt.

2. Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

Je nach genutzten Produkten oder Dienstleistungen können unterschiedliche Daten erfasst, verarbeitet und gespeichert werden. Diese ergeben sich aus bestehenden Verträgen, z.B. einem Software-Nutzungsvertrag oder einer Beauftragung zur Entwicklung, Erstellung, Auslieferung, Installation oder Wartung von Produkten und Dienstleistungen oder zur Konvertierung von Daten („Hauptvertrag“).

Zwecke der Verarbeitung sind alle zur Erbringung der im Hauptvertrag vereinbarten Leistungen erforderlichen Zwecke, Arten der Verarbeitung sind alle Arten von Verarbeitungen im Sinne der DSGVO zur Erfüllung des Hauptvertrages.

Jede Art der Verarbeitung von Daten des Auftraggebers durch DHV findet ausschließlich im Auftrag und auf Anweisung des Auftraggebers statt. Es findet keine Nutzung der Daten durch DHV in eigenem Interesse statt, soweit nicht eine gesetzliche Vorgabe oder ein berechtigtes Interesse seitens DHV vorliegt, zum Beispiel zum Zwecke der Erfüllung oder Abrechnung einer Dienstleistung oder zur Erfüllung einer Dokumentations- oder Nachweispflicht. Eine sonstige Nutzung der Daten durch DHV, insbesondere aus eigenem wirtschaftlichem Interesse findet nicht statt.

Eine Erfassung oder Verarbeitung von Daten besonderer Kategorien nach Art. 9 DSGVO, wie z.B. biometrische Angaben oder Angaben zu politischer oder religiöser Ausrichtung findet nicht statt.

Eine Datenbeschaffung durch DHV ohne entsprechende Anweisung durch den Auftraggeber findet nicht statt.

Weitere Informationen zu Umfang und Art der Verarbeitung je nach genutztem Produkt finden sich im jeweiligen Hauptvertrag.

3. Verantwortlichkeit

Für personenbezogene Daten, die der Auftraggeber an DHV übergibt oder übermittelt, die von DHV im Auftrag des Auftraggebers eingesehen, verarbeitet, gespeichert oder anderweitig genutzt werden, ist der Auftraggeber alleiniger Verantwortlicher i.S.d. DSGVO. Insbesondere ist der Auftraggeber für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Verarbeitung, Speicherung oder sonstigen Nutzung der Daten verantwortlich, ebenso hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Weitergabe der Daten an DHV oder Ermöglichung der Einsichtnahme der Daten durch DHV. Eine diesbezügliche Prüfung seitens DHV erfolgt nicht.

4. Pflichten des Auftragnehmers

DHV darf die durch den Auftraggeber übermittelten oder auf andere Art und Weise verfügbar gemachten personenbezogene Daten nur im Rahmen eines Auftrags durch den Auftraggeber einsehen, verarbeiten, speichern oder anders nutzen, wenn nicht eine Ausnahmeregelung lt. Art. 28 (3a) DSGVO oder eine andere gesetzliche Bestimmung vorliegt.

Ein Auftrag zur Datenverarbeitung ergibt sich aus einem bestehenden Software-Nutzungsvertrag, aus einem Vertrag zur Bereitstellung von Dienstleistungen, aus einem Auftrag zur Entwicklung, Erstellung von Produkten, deren Installation, Auslieferung und Wartung. Umfang und Inhalt der entsprechenden beauftragten Datenverarbeitung ergibt sich aus den Regelungen eines solchen Vertrages, aus den im Anhang aufgeführten Produkteigenschaften oder einer vergleichbaren Festlegung in Schrift- oder Textform.

DHV wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. DHV wird technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um einen angemessenen Schutz der vom Auftraggeber übermittelten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Diese erfolgen lt. Art. 32 DSGVO unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung sowie unter Berücksichtigung des Risikos für die Rechte und Freiheiten der von der Datenverarbeitung betroffenen natürlichen Personen. Dem Auftraggeber sind diese Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. DHV darf diese Maßnahmen anpassen oder ändern, sofern dadurch das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

DHV wird sicherstellen, dass alle mit der Verarbeitung der Daten beauftragten Mitarbeiter der DHV auf die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz verpflichtet sind und einer entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

DHV unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn DHV eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt wird.

Nach Ende des Nutzungsvertrages oder Auftrages zur Datenverarbeitung übergibt DHV die Daten auf Anforderung an den Auftraggeber und löscht die Daten im Verantwortungsbereich der DHV. Hierbei können berechnete Interessen der DHV überwiegen, wenn beispielsweise die besondere Art der Speicherung eine Löschung der Daten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre (z.B. in Datensicherungen), eine Verarbeitung der Daten zu anderem Zwecke durch technische und organisatorische Maßnahmen aber ausgeschlossen ist. Die Anforderung zur Übergabe der Daten an den Auftraggeber erfolgt durch den Auftraggeber in einer Frist von 6 Wochen nach Ende des Auftrages zur Datenverarbeitung. Verstreicht diese

Frist ohne entsprechende Anweisung zur Übergabe der Daten an den Auftraggeber, werden die Daten gelöscht. Eine über diese Regelung hinausgehende Aufbewahrungspflicht seitens DHV besteht nicht, sofern sich eine solche nicht aus einer gesetzlichen Vorgabe ergibt.

Entstehen durch abweichende Vorgaben des Auftraggebers bei Herausgabe oder Löschung der Daten zusätzliche Kosten, so trägt diese der Auftraggeber.

5. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterrichtet DHV unverzüglich und vollständig, wenn er in Ergebnissen der Datenverarbeitung Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

6. Anfragen betroffener Personen

Im Falle der Anfrage oder Forderung einer betroffenen Person zur Auskunft über, Berichtigung oder Löschung von Daten an DHV wird DHV die betroffene Person unverzüglich an den Auftraggeber verweisen, soweit dieser aus der Anfrage oder Forderung ersichtlich ist. DHV unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung dieser Anfrage oder Forderung im Rahmen seiner Möglichkeiten und im Rahmen der im Hauptvertrag oder der Beauftragung zur Datenverarbeitung vereinbarten Leistung. DHV haftet nicht, wenn die Anfrage oder Forderung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht bearbeitet und beantwortet wird.

7. Nachweis der Einhaltung

DHV weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten Pflichten mit von DHV bestimmten geeigneten Mitteln auf Anforderung nach.

Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber selbst oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, so werden diese nach vorheriger Anmeldung, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten, ohne Störung des Betriebsablaufes und unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit zu einem gemeinsam festzulegenden Termin durchgeführt. DHV darf diese Prüfung von der Einhaltung der vorgenannten Punkte sowie von der Abgabe einer Verschwiegenheitsverpflichtung aller mit der Prüfung befassten Personen hinsichtlich aller nicht die personenbezogenen Daten des Auftraggebers betreffenden Erkenntnisse, Fakten oder sonstige Ergebnisse, insbesondere auch hinsichtlich von Geschäftsgeheimnissen von DHV. Keine mit der Prüfung befasste Personen oder sonstige damit befasste Stellen dürfen in einem Wettbewerbsverhältnis zu DHV stehen. Der Prüfbericht wird DHV in Kopie zur Verfügung gestellt.

DHV kann für die Unterstützung bei der Durchführung der Inspektion eine angemessene Vergütung verlangen. Der Aufwand einer Inspektion ist für DHV grundsätzlich auf einen Arbeitstag pro Kalenderjahr begrenzt.

Im Falle einer Inspektion durch eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde des Auftraggebers gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

8. Fernwartung

Im Rahmen der Wartung, Hilfeleistung, Fehleranalyse, Programmentwicklung oder sonstiger Dienstleistungen seitens DHV kann es vorkommen, dass DHV Einblick in personenbezogene Daten erhält. Sofern es sich dabei um eine Auftragsverarbeitung handeln sollte, gelten alle Regelungen dieses vorliegenden Vertrages.

9. Subunternehmer

Wenn DHV weitere Auftragnehmer mit der vollständigen oder teilweisen Durchführung von in im Hauptvertrag vereinbarten Leistungen beauftragt, so liegt ein zustimmungspflichtiges

Subunternehmerverhältnis vor, welches nur dann zulässig ist, wenn der Auftraggeber diesem zustimmt. Weitere Auftrags Verarbeiter im Sinne dieser Regelung sind nur solche Subunternehmer, die Dienstleistungen erbringen, die sich unmittelbar auf die im Hauptvertrag mit dem Auftraggeber vereinbarten

Leistungen beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die sich auf Telekommunikationsleistungen, Post-, Transport- oder Druckdienstleistungen, Wartung und Pflege, Entsorgung oder Vernichtung von Datenträgern, anderweitiger Maßnahmen zur Sicherstellung von Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität oder Belastbarkeit der Daten, Dienste, Netze, Datenverarbeitungsanlagen oder sonstiger Systeme beziehen.

DHV wird mit diesen weiteren Auftrags Verarbeitern im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um den Erfordernissen der in diesem Vertrag vereinbarten Datenverarbeitung angemessene Maßnahmen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit zu gewährleisten.

Eine Liste der derzeit beauftragten Subunternehmer nebst der beauftragten Teilleistung befindet sich im Anhang. Der Auftraggeber stimmt deren Unterbeauftragung zu.

Sollte nach Maßgabe von DHV weitere oder andere Subunternehmer mit der vollständigen oder teilweisen Erbringung von im Hauptvertrag geregelten Leistungen beauftragt werden, so wird DHV den Auftraggeber hierüber vorab informieren. Der Auftraggeber kann gegen die Unterbeauftragung mit einer Frist von zwei Wochen Widerspruch einlegen, wenn hierzu ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vorliegt. Im Falle eines solchen Widerspruchs kann DHV nach eigener Wahl die Leistung entweder ohne die widersprochene Unterbeauftragung erbringen oder, falls das die Erbringung der Leistung ohne die fragliche Unterbeauftragung für DHV nicht zumutbar wäre, die von der Unterbeauftragung betroffene Leistung ganz oder teilweise gegenüber dem Auftraggeber unter Einhaltung einer angemessenen Frist einstellen.

10. Haftung und Schadenersatz

Auftraggeber und DHV haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO festgelegten Regelungen.

Im Falle der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches durch eine betroffene Person nach Art. 82 DSGVO verpflichten sich DHV und der Auftraggeber, sich gegenseitig im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhaltes beizutragen.

Die zwischen DHV und dem Auftraggeber im Hauptvertrag oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DHV vereinbarten Haftungsregelungen gelten auch für Ansprüche aus dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und im Innenverhältnis zwischen den Parteien für Ansprüche Dritter nach Art. 82 DSGVO, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist.

11. Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

Sollten die Daten des Auftraggebers bei DHV durch Pfändung, Beschlagnahme, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder sonstige Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so wird DHV den Auftraggeber darüber unverzüglich informieren. Ebenso wird DHV alle in diesem Zusammenhang Verantwortliche unverzüglich darüber informieren, dass Hoheit und Eigentum an den Daten des Auftraggebers ausschließlich bei diesem als Verantwortlichen i.S.d. DSGVO liegt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich etwaiger Zusicherungen seitens DHV, erfolgen schriftlich, was auch in Textform, auch elektronisch, erfolgen kann.

DHV kann die Vereinbarung nach billigem Ermessen unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit ändern.

Sollten Regelungen dieser Vereinbarung im Widerspruch zu Regelungen anderer zwischen dem Auftraggeber und DHV getroffenen Verträgen, z.B. Softwarewartungsvertrag stehen, so gehen die Regelungen der hier vorliegenden Vereinbarung denen der anderen Verträge vor.

Sollten Regelungen dieser Vereinbarung ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so soll an deren Stelle diejenige gültige, wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung dem Sinn und Zweck der ungültigen, unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am meisten entspricht. Entsprechendes gilt

für Lücken in dieser Vereinbarung. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen bleibt davon unberührt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Version: 1.0.0 vom 08.03.20 14:56:00

Anhang: Derzeitige Subunternehmer

Die hier aufgeführten Subunternehmer können je nach im Hauptvertrag beauftragten Produkten oder Dienstleistungen ganz oder teilweise mit der Erbringung unterbeauftragt sein.

<i>Subunternehmer</i>	<i>Anschrift</i>	<i>Kurzbeschreibung der Tätigkeit</i>
Zweischneider GmbH & Co. KG	Bahnhofstraße 15 - 17 65185 Wiesbaden	Betreuung der Software sowie die Server in Rechenzentrum.
STRATO AG	Pascalstraße 10 10587 Berlin	Hosting, Storage
Hetzner Online GmbH	Industriestr. 25 91710 Gunzenhausen	Hosting, Storage

Version: 1.0.0 vom 08.03.20 14:56:00